



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0863

Der Oberbürgermeister

I/11-110-42-111.0-1-we
Dezernat/Fachbereich/AZ

26.08.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	30.08.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übernahme der Beihilfesachbearbeitung

Beschlussentwurf:

1. Dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) mit dem Kreis Viersen zum Zwecke der Übernahme der Beihilfesachbearbeitung wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung abzuschließen.
3. Sollten sich im Rahmen der Einbeziehung der Bezirksregierung oder im Laufe der Zusammenarbeit Änderungen bzw. Ergänzungen der ÖRV ergeben, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, diese vorzunehmen.

gezeichnet:
Richrath

Begründung:

I. Hintergründe

Seit 2011 wird die Bearbeitung der Beihilfezahlungen für die städtischen Beamten und Versorgungsempfänger von den Rheinischen Versorgungskassen (RVK) wahrgenommen. Diese Zusammenarbeit mit den RVK wurde mit Wirkung zum 31.12.2021 seitens der Stadtverwaltung Leverkusen gekündigt.

Der Hintergrund dafür war im Wesentlichen eine drastische Preissteigerung für die Übernahme der Beihilfesachbearbeitung (Umstellung von Fallpauschalen auf ein Umlageverfahren). Damit einher ging eine Intransparenz im Hinblick auf die tatsächlichen Beihilfeauszahlungen (keine Nennung des ausgezahlten Gesamtbetrags, keine Informationen über die Fallzahlen).

Die Kostenentwicklung im Rahmen der Kooperation RVK/LEV stellt sich folgendermaßen dar:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Beihilfekosten Aktive	2.139.643 €	2.227.556 €	2.463.744 €	2.541.484 €	2.665.868 €	2.796.336 €	2.933.564 €
Verw.-Kosten Aktive	95.296 €						
Beihilfekosten VE	3.092.854 €	3.430.820 €	4.949.472 €	4.625.524 €	4.857.040 €	5.099.892 €	5.354.516 €
Verw.-Kosten VE	71.998 €						
SUMME	5.399.790 €	5.658.377 €	7.413.216 €	7.167.008 €	7.522.908 €	7.896.228 €	8.288.080 €
		4,8%	31,0%	-3,3%	5,0%	5,0%	5,0%

II. Neuaufstellung der Beihilfesachbearbeitung

Im Rahmen einer Neuaufstellung für die Stadtverwaltung Leverkusen wurden bereits sehr früh Anfragen an andere Kommunen zwecks Kooperation auf dem Gebiet gerichtet:

- in 2019 im Rahmen des „Ausstiegs“ bei den RVK;
- in 2020 (Anschreiben an gezielte „erfolgsversprechende“ Kommunen);
- in 2021 (v. a. Kreise, da diese Beihilfen für „ihre“ Städte/Gemeinden bearbeiten).

Im Ergebnis war die Bereitschaft einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beihilfesachbearbeitung verhalten. Zahlreiche Kommunen haben abgesagt. Ebenfalls konnte eine Kooperation mit der Finanzverwaltung NRW nicht realisiert werden.

Der Kreis Viersen hat das günstigste Angebot von den verbleibenden Kommunen (Düsseldorf und Rhein-Kreis-Neuss) abgegeben:

Ca. 8.800 Fälle x 22,00 €	= 194 T €
+ USt (wird voraussichtlich kommen):	= 230 T €
+ Beihilfezahlungen (ca.-Wert):	=5.000 T €
	=5.230 T € gesamt

Die bisherigen Vorgespräche mit dem Kreis Viersen sind sehr positiv. Eine Übernahme

zum 01.01.2022 ist möglich. Auch verfügt der Kreis Viersen über das Standard-IT-Produkt „BeihilfeNRWplus“ sowie eine App, über die Anträge gestellt werden können.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung hat ergeben, dass eine Selbstwahrnehmung der Aufgabe „Beihilfesachbearbeitung“ mehr Kosten als die Kooperation für die Stadt Leverkusen verursachen würde (alleine im Kernbetrieb ist die Selbstwahrnehmung um rd. 70 T€ p. a. kostspieliger). Hinzu kommen noch Aufwände für die Einführung und die IT-Lösung. Das einschlägige Software-Produkt des Landes NRW (BeihilfeNRWPlus) ist aktuell nicht zu bekommen, da die diesbezügliche Lizenzpolitik von IT NRW derzeit keine Neukunden zulässt.

Die zu Grunde liegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist bereits schon in vergleichbarer Form vom Kreis Viersen verwendet worden und von der Bezirksregierung genehmigt. Die Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung sind ebenfalls schon zwischen Viersen und Partnern zum Einsatz gekommen (Standard Arbeitskreis Datenschutz Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)/Verbandsgemeinschaften).

III. Fazit

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Viersen zur Übernahme der Beihilfesachbearbeitung für die städtischen Bediensteten ist für Leverkusen die wirtschaftlichste Lösung und die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung effektivste.

Es wird geschätzt, dass sich – in Abhängigkeit von den tatsächlichen künftigen Beihilfezahlungen – gegenüber dem bisherigen Kooperationspartner (RVK) ein **jährliches Einsparvolumen von ca. zwei Mio. €** ergibt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund des noch internen Abstimmungsbedarfes war es leider nicht möglich, die Vorlage früher fertigzustellen. Da eine Beschlussfassung noch in der August-Sitzung des Rates befürwortet wird, wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Anlage 1: ÖRV Beihilfesachbearbeitung

Anlage 2: Auftragsverarbeitung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen

Die Stadt Leverkusen – vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath – (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung in der zentralen Scanstelle in Detmold eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe unberührt.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal, die Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die digitalen Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 83 ff. LBG sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist löscht der Kreis die nicht mehr benötigten Dateien unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:
 - Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm,
 - Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,
 - einzelfallbezogene Entscheidungen, wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,
 - Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Leistungen zur sozialen Sicherung in Pflegefällen,
 - persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,
 - Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,
 - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,
 - Durchführung der Widerspruchsverfahren,
 - Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst),
 - Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson.

- (4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.
- (5) Der Kreis übernimmt die Prüfung und Erstattung von Behandlungskosten im Rahmen der Dienstunfallfürsorge für die Stadt auf der Grundlage der dienstunfallrechtlichen Vorschriften. Hierzu übermittelt die Stadt dem Kreis die für die Prüfung und Erstattung erforderlichen Unterlagen des anerkannten Dienstunfalls.
- (6) Der Kreis veranlasst die Auszahlung der Beihilfen, sonstigen Leistungen nach dem Beihilferecht sowie der Behandlungskosten im Rahmen der Dienstunfallfürsorge an die Bediensteten der Stadt als durchlaufende Posten.

§ 3 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass der Kreis zur Erfüllung dieser Vereinbarung mit dem Gebietszentrum in Düsseldorf, der Zentralen Scanstelle in Detmold, IT NRW in Köln und der ZESAR GmbH zusammenarbeitet.
- (3) Die Stadt teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Stadt dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.
- (5) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt erfolgt durch die Stadt nach ihren Regelungen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Stadt mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, für das Folgejahr zu vereinbaren.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 20.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch die Stadt bis zum 10.08. des jeweiligen Jahres bzw. 10.02. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Stadt leistet monatliche Abschlagszahlungen für die Auszahlung nach § 2 Abs. 6. Die Abrechnung mit Festsetzung der zukünftigen Abschlagshöhe sowie der Ausgleich eines sich ergebenden Saldos erfolgen zu den Zeitpunkten nach Abs. 1. Abweichend hiervon erstellt der Kreis innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinbarungszeitraumes monatliche Abrechnungen, die zeitnah auszugleichen sind.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen der Stadt verarbeiten und nutzen. Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung wird separat abgeschlossen.
- (2) Weisungen bedürfen der Schriftform. Der Kreis wird die Stadt erforderlichenfalls darauf hinweisen, dass eine Weisung seiner Ansicht nach gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine rechtliche Prüfung.
- (3) Die Stadt ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.
- (4) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (5) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die Beihilfeberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der Beihilfeberechtigten wird der Stadt zugerechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Änderung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.01.2022, in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der anderen Partei gekündigt wird.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Leverkusen, .2021
Für die Stadt Leverkusen

Viersen, .2021
Für den Kreis Viersen

Uwe Richrath
Oberbürgermeister

Dr. Andreas Coenen
Landrat

ENTWURF

Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

zwischen der Stadt Leverkusen – vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath – (im Folgenden „Auftraggeber“) und dem Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Auftragnehmer“):

Präambel

Aufgrund der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) wird in Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen die nachfolgende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten geschlossen. Diese stellt sicher, dass die Datenverarbeitung in rechtlich zulässiger Form verläuft. In den Fällen, in denen im Rahmen der zugrundeliegenden Zusammenarbeit von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen wurden, werden diese durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, im Übrigen ergänzt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers auf der Grundlage der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Der Auftrag umfasst insbesondere die folgenden Arbeiten:
 - Stammdatenpflege im Beihilfebearbeitungsprogramm
 - Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen
 - Genehmigungsverfahren, Prüfungen und Kostenübernahmeerklärungen
 - Einzelfallbezogene Entscheidungen
 - Festsetzung und Zahlung von Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen
 - Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten
 - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
 - Durchführung von Widerspruchsverfahren
 - Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren
 - Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers sowie die Weisungsempfänger beim Auftragnehmer werden dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich mitgeteilt, sofern sich diese nicht unmittelbar aus der jeweiligen Organisationsstruktur des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers ergeben.
- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (2) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (4) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- (5) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Be dienstete ein, die dem Datengeheimnis unterliegen bzw. der Vertraulichkeit verpflichtet sind (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29 und 32 Abs. 4 DSGVO).
- (6) Für die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen im Rahmen von Heimarbeitsplätzen trifft der Auftragnehmer die den Umständen und Zwecken der Datenverarbeitung entsprechenden und geeigneten technischen sowie organisatorischen Maßnahmen. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch den Auftraggeber vorher mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.
- (7) Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, z.B. Vollstreckungsmaßnahmen oder durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Umsetzung dieser Maßnahme zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.
- (8) Soweit vom Leistungsumfang erfasst, sind das Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft der Betroffenen nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
- (9) An der Erstellung der Verarbeitungsverzeichnisse hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zuzuleiten.
- (10) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (11) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.
- (12) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

§ 4 Unterauftragsverarbeiter

Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer alle Verpflichtungen, die den Auftragnehmer treffen, entsprechend erfüllt hat.

Bereits jetzt bestehen Unterauftragsverhältnisse mit dem Gebietszentrum Düsseldorf, der Zentralen Scanstelle in Detmold, der ZESAR GmbH sowie mit IT NRW.

§ 5 Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Bediensteten mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer informieren sich gegenseitig unverzüglich über Kontrollhandlungen bzw. Maßnahmen durch die / den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragte/n.
- (5) Der für den Auftragnehmer tätige Beauftragte für den Datenschutz ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 6 Datensicherungsmaßnahmen

- (1) Es werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen verbindlich festgelegt:
 - Zutrittskontrolle: Maßnahmen, damit Unbefugte keinen Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
 - Datenverarbeitungsräume besitzen ein eigenes Schließsystem
 - Schlüssel besitzt nur mit der Datenauswertung beauftragtes und belehrtes Personal
 - Benutzerkontrolle: Maßnahmen, damit Unbefugte an der Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren gehindert werden
 - Zutritt nur für unterwiesenes Personal
 - Sämtliche Rechner- und Auswerteplatzugänge sind passwortgeschützt
 - Zugriffskontrolle: Maßnahmen, damit die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können
 - Eigens für die Datenaufbereitung vorgehaltener Sicherheitsserver
 - alle Zugriffe sind passwortgeschützt
 - Datenverarbeitungskontrolle: Maßnahmen, damit personenbezogene Daten nicht unbefugt oder nicht zufällig gespeichert, zur Kenntnis genommen, verändert, kopiert, gelöscht, entfernt, vernichtet oder sonst verarbeitet werden
 - Eigens für die Datenaufbereitung vorgehaltener Sicherheitsserver
 - alle Zugriffe sind passwortgeschützt
 - Verantwortlichkeitskontrolle: Maßnahmen, damit es möglich ist, festzustellen, wer welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit verarbeitet hat und wohin sie übermittelt werden sollen oder übermittelt worden sind
 - Alle Bearbeitungs- und Arbeitsschritte werden protokolliert

Dokumentationskontrolle: Maßnahmen, damit durch eine Dokumentation aller wesentlichen Verarbeitungsschritte die Überprüfbarkeit der Datenverarbeitungsanlage und des -verfahrens möglich ist

- Alle Bearbeitungs- und Arbeitsschritte werden protokolliert

Organisationskontrolle: Maßnahmen, damit die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird

- Funktionstrennung durch eigenen Sicherheitsserver
- Schulung und Unterweisung des Personals
- Regelmäßige Datensicherung
- Passwortschutz aller Programmmzugänge

- (2) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Bediensteten bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen. Dies jedoch nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Ansprüchen nach Maßgabe des Art. 82 Abs. 1 DSGVO bzw. Regelungen des DSG NRW, die dem Auftraggeber in Durchführung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer als datenverarbeitende Stelle entstehen, soweit er diese aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten hat. Die Haftung gegenüber Dritten im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Der Auftragnehmer übereignet dem Auftraggeber zur Sicherung die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten des Auftraggebers enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.
- (2) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird in ihrer Laufzeit an die der Kooperation zugrundeliegenden Rechtsgrundlage gebunden. Der Vertrag endet somit bei Auftrags erledigung bzw. mit Beendigung der Zusammenarbeit.
- (2) Der Auftraggeber kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen der DSGVO, des DSG NRW oder dieser Vereinbarung vorliegt.
- (3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Leverkusen, .2021
Für die Stadt Leverkusen

Viersen, .2021
Für den Kreis Viersen

Uwe Richrath
Oberbürgermeister

Dr. Andreas Coenen
Landrat